

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1954

Nummer 33

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 3. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Arbeiterwohlfahrt. S. 511.

D. Finanzminister.

RdErl. 17. 3. 1954, Umzugskostenentschädigung, Trennungentschädigung und Abfindungsbeiträge für Personen mit Ansprüchen auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgehalt oder ähnl. Bezügen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Ausräumung der vorschußweise erfolgten Zahlungen. S. 512.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 17. 3. 1954, Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT). S. 513/14.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 513.

Bek. 19. 3. 1954, Sachverständige für erbziologische Abstammungsgutachten. S. 514. — RdErl. 23. 3. 1954, Betreuung der ehemaligen Kriegsgefangenen; hier: Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener vom 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5) — Zuständigkeit zur Durchführung des Gesetzes. S. 515. — RdErl. 24. 3. 1954, Betreuung der ehemaligen Kriegsgefangenen; hier: Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener vom 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5) — Antrag auf Festsetzung der Entschädigungsleistung. S. 516.

H. Kultusminister.**J. Justizminister.****K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.**

Notiz. S. 525/26.

C. Innenminister**I. Verfassung und Verwaltung****Öffentliche Sammlung; hier: Arbeiterwohlfahrt**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1954 —
I 18—51—10 Nr. 1465/53/72 112

Der Arbeiterwohlfahrt Bezirk östliches Westfalen e. V.,
Bielefeld, Arndtstraße 6,
der Arbeiterwohlfahrt westliches Westfalen e. V.,
Dortmund, Kronenstraße 67—69,
der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Mittelrhein e. V.,
Köln, Venloer Straße 31,
der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Niederrhein e. V.,
Düsseldorf, Metzer Straße 15,

vertreten durch die Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Metzer Straße 15, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt, im Lande Nordrhein-Westfalen

in der Zeit vom 1. Juni 1954 bis 14. Juni 1954

eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Haussammlung (Sammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten),
2. Straßensammlung (Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten unter Benutzung von Sammelbüchsen).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 511.

D. Finanzminister

Umzugskostenentschädigung, Trennungentschädigung und Abfindungsbeiträge für Personen mit Ansprüchen auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgehalt oder ähnl. Bezügen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Ausräumung der vorschußweise erfolgten Zahlungen

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1954 —
B 2720—1334/IV

I. Mit u. a. RdErl. war in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift für Warte- und Ruhestandsbeamte in Absatz 3 der Nr. 21 DVO.zUKG. bestimmt worden, daß bei der Einstellung der in u. a. RdErl. erwähnten Personen in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen keine Umzugskostenentschädigung, Trennungentschädigung oder Abfindungsbeiträge mehr zu Lasten von Landesmitteln anzuseien seien, wenn der Bund durch die Einstellung der betr. Personen in den Landesdienst von der Zahlung eines Ruhegehalts, Unterhaltsbeitrages, Übergangsgehaltes oder ähnlichen Bezugs nach § 29 des Gesetzes zu Art. 131 GG in Verbindung mit Abschnitt VIII DBG, §§ 36, 37, 52, 68 oder 70 des Gesetzes zu Art. 131 GG ganz oder teilweise befreit wurde. Bis zur Regelung durch den Bundesminister der Finanzen sollten die Abfindungen an diesen Personenkreis nur noch vorschußweise aus Landesmitteln zu Lasten des Bundes nach Landesvorschrift bewilligt und im Vorschußbuch unter einem besonderen Abschnitt „Zur Erstattung durch den Bund“ nachgewiesen werden.

II. Inzwischen ist die vorstehend unter I. erwähnte Bundesregelung erfolgt und in § 20 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1288) festgelegt, in welchem Umfange eine Erstattung gezahlter Abfindungen durch den Bund erfolgt. Damit ist die mit RdErl. v. 26. August 1952 (MBI. NW. S. 1099) getroffene Maßnahme betr. vorschußweise Zahlung der Abfindungen aus Landesmitteln zu Lasten des Bundes gegenstandslos geworden.

III. Mit sofortiger Wirkung bitte ich daher wie folgt zu verfahren:

1. Die bisher nach meinem u. a. RdErl. v. 26. August 1952 vorschußweise aus Landesmitteln gezahlten und im Vorschußbuch unter einem besonderen Abschnitt „Zur Erstattung durch den Bund“ nachgewiesenen Abfindungen sind dort auszubuchen und endgültig als Ausgabe bei den betr. ordentlichen Titeln

Umzugskosten	Titel 217
Trennungsschädigung } Abfindungsbeiträge }	" 108

im Landshaushaltsplan Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1953 zu buchen.

Der Gesamtbetrag der vorschußweise gezahlten Abfindungen ist unter dem besonderen Abschnitt „Zahlungen an die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen“ nachzuweisen und wie folgt aufzugliedern;

unter a) Beträge, die gemäß RdErl. v. 26. August 1952 für die Zeit bis 31. August 1953 gezahlt sind,

unter b) Beträge, die an Beamte z. Wv. nach Maßgabe des § 20a des Gesetzes zu Art. 131 GG für die Zeit vom 1. September 1953 bis 31. März 1954 gezahlt sind,

unter c) die übrigen Beträge, die an Personen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG für die Zeit vom 1. September 1953 bis 31. März 1954 gezahlt sind.

2. Vom 1. April 1954 ab sind die nach Maßgabe des § 20a des o. a. Gesetzes zu Art. 131 GG bewilligten und zu zahlenden Abfindungen (Umzugskosten und Trennungsschädigungen) bei den vorstehend unter III 1. bezeichneten Titeln des Landshaushaltsplans Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1954 zu buchen und unter dem besonderen Abschnitt „Zahlungen an Beamte z. Wv. nach Maßgabe des § 20a des Gesetzes zu Art. 131 GG i. d. F. vom 1. September 1953“ nachzuweisen.

Bezug: RdErl. v. 26. 8. 1952 — B 2720 — 1320/IV — (MBI. NW. S. 1099).

— MBI. NW. 1954 S. 512.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 17. 3. 1954 — III/6—171—33.3 — Tgb.Nr. 893/54

Auf Grund des § 1 der „Polizeiverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte zur Verwendung im Bergbau unter Tage (Bergbau-Feuerlöschgeräte)“ vom 16. Juni 1952 (GV. NW. S. 109) habe ich die unten genannten Feuerlöschgeräte als Nachtrag III in die „Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte“ vom 15. Juli 1952 (MBI. NW. S. 963/64) aufgenommen und damit für die Verwendung im Bergbau unter Tage des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen.

Auf Grund des § 2 der genannten Polizeiverordnung wird nachfolgend der Nachtrag III der „Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte“ veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Bergbehörde zur Regelung des Einsatzes der Geräte wird durch die Liste nicht berührt.

Nachtrag III zur Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)

Lfd. Nr.	Hersteller, Firma:	Firmenbezeichnung:	Typen-bezeichnung:	Zulassungs-(Kenn-) Nr.:	Löschenmittel-Inhalt:
21	CONCORDIA Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstr. 231	CEAG-Trockenlöscher KT 6	PK 6	BuT 314—1/53	CEAG-Trockenpulver 6 kg
22	Hermann Weber, Feuerlöscherfabrik, Düsseldorf, Harkortstr. 7	WEBER KS 6-BuT-Kohlen-säure-Schneelöscher	K 6	BuT 315—1/53	Kohlensäure 6 kg
23	MINIMAX G. m. b H., Urach (Württ.)	MINIMAX L 50	LD 50	BuT 313—1/53	Luftschaum — Schaummittel 1152 50 l
24	MINIMAX G. m. b H., Urach (Württ.)	MINIMAX-Pulverlöscher P 6 BuT	PK 6	BuT 314—2/53	„Troxin“ — Löschenpulver
25	CONCORDIA Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstr. 231	CEAG HLDA	LD 10	BuT 311—1/54	CEAG-Schaummittel „AH“ 10 l

— MBI. NW. 1954 S. 513.14.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat J. Marbach zum Regierungsdirektor; Regierungsrat Dr. W. Breckow zum Oberregierungsrat.

— MBI. NW. 1954 S. 513.

Sachverständige für erbbiologische Abstammungsgutachten

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 19. 3. 1954 — III B/1—08/1

In die für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellte Liste der Sachverständigen für die Erstattung von erbbiologischen Abstammungsgutachten wurde aufgenommen

Dozent Dr. med. habil. Heinrich Schade
in Münster, Münzstraße 1.

Die Regierungspräsidenten — Medizinalabteilung — werden gebeten, das Verzeichnis der erbbiologischen Sachverständigen entsprechend zu ergänzen.

— MBI. NW. 1954 S. 514.

515	1954 S. 515 erg. 1956 S. 49	1954 S. 515 erg. d. 1954 S. 516	S. 515 d. S. 529	14 S. 515 j. d. 54 S. 839	1954 S. 515 s. a. 1955 S. 2027
-----	-----------------------------------	---------------------------------------	------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

**Betreuung der ehemaligen Kriegsgefangenen;
hier: Gesetz über die Entschädigung ehemaliger
deutscher Kriegsgefangener vom 30. Januar 1954
(BGBl. I S. 5) — Zuständigkeit zur Durchführung
des Gesetzes**

RdErl. 1/1954 d. Ministers für Arbeit, Soziales und
Wiederaufbau v. 23. 3. 1954 — IV A 1 — 9.501

**A.
Entschädigung.**

I. Feststellungsverfahren.

1. Der Antrag des ehemaligen Kriegsgefangenen auf Feststellung seiner Ansprüche auf Entschädigung ist nach § 9 des Gesetzes binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen.
2. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben bisher bereits die Aufgaben der Heimkehrerbetreuung wahrgenommen. Durch Rechtsverordnung der Landesregierung sind die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte als die nach § 10 des Gesetzes zuständigen Stellen bezeichnet worden.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird empfohlen, die ihnen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz zufallenden Aufgaben, zumindest aber die Bearbeitung der Anträge auf Darlehen und Beihilfen, denjenigen Bediensteten zu übertragen, die unter der Bezeichnung „Ausgleichsam“ mit der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes beauftragt sind. Die Bezeichnung „Ausgleichsam“ darf dabei jedoch nicht verwandt werden.

3. Die Landkreise und kreisfreien Städte bilden gemäß § 12 des Gesetzes einen oder mehrere Ausschüsse.

Die nach § 12 (4) letzter Satz zu hörende Heimkehrerorganisation ist für Nordrhein-Westfalen der Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen- und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, Dortmund, Redtenbacher Straße 30.

4. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind ermächtigt, bereits jetzt formlose Anträge auf Feststellung der Ansprüche entgegenzunehmen. Es wird jedoch empfohlen, den Antragstellern anheimzugeben, von der Vorlage ihrer Anträge Abstand zu nehmen, bis die einheitlichen Antragsformulare vorliegen.

5. Feststellungsbescheide sind noch nicht auszufertigen, bis die Durchführungsanweisungen des Bundes sowie die einheitlichen Formblätter vorliegen.

II. Beschwerdeverfahren.

Nach § 19 des Gesetzes werden die Beschwerdeausschüsse für den Bereich eines Regierungsbezirks bei den Regierungspräsidenten gebildet. Hierüber ergeht gesonderte Regelung.

B.

Darlehen und Beihilfen.

I.

1. Nach Abschnitt II des Gesetzes können die Berechtigten Anträge auf die Gewährung von Existenzaufbaudarlehen, Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum und Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat stellen.
2. Die Anträge sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen, die — in Landkreisen — den Antrag nach Vorprüfung dem jeweils zuständigen Landkreis zuleitet.
3. Der Landkreis/die kreisfreie Stadt überprüft die Anträge und entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bei Anträgen auf Existenzaufbaudarlehen bis zu 10 000 DM nach Anhören des Prüfungsausschusses (§ 39), bei Anträgen auf Beihilfen bis zu 10 000 DM ohne Anhören des Ausschusses (§ 41).
4. Die Behörden, die für die Gewährung von Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum zuständig sind, erhalten die hierfür erforderlichen Weisungen durch besonderen Erlaß.

5. Anträge auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen über 10 000 DM sind mit den erforderlichen Unterlagen, der Stellungnahme der Gemeindebehörde und — bei Existenzaufbaudarlehen auch des Prüfungsausschusses — sowie mit einem verantwortlichen Vorschlag des Kreises dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Der Regierungspräsident bereitet die Entscheidung vor. Den Regierungspräsidenten wird empfohlen, die Bearbeitung der Anträge auf Darlehen und Beihilfen über 10 000 DM denjenigen Bediensteten zu übertragen, die unter der Bezeichnung „Außenstelle des Landesausgleichsamtes“ mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach dem LAG beauftragt sind.

Die Bezeichnung „Außenstelle des Landesausgleichsamtes“ darf dabei jedoch nicht verwendet werden. Gemäß § 40 des Gesetzes ist mir der Vorschlag des Regierungspräsidenten mit einem unterschriftenreichen Bescheidentwurf vorzulegen.

II. Beschwerde.

1. a) Gegen den Bescheid des Kreises über den Antrag auf Gewährung von Darlehen zum Existenzaufbau und Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat kann die Entscheidung des beim Regierungspräsidenten zu bildenden Beschwerdeausschusses angerufen werden. Über die Bildung des Beschwerdeausschusses ergeht gesonderte Regelung.
- b) Das Beschwerdeverfahren bei der Gewährung von Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum wird gesondert geregelt (S. o. B I 4).
2. Gegen die Entscheidung, die gemäß § 40 des Gesetzes durch mich erfolgt, kann die Entscheidung eines Beschwerdeausschusses angerufen werden (§ 43 des Gesetzes). Über die Bildung dieses Beschwerdeausschusses ergeht gesondert Erlaß.

C.

Kosten.

1. Nach § 45 des Gesetzes erstattet der Bund die Aufwendungen wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779). 85 % der Aufwendungen werden demnach vom Bund, 15 % vom Lande getragen.
2. Die allgemeinen Verwaltungskosten tragen die kreisfreien Städte und Landkreise gemäß § 17 (2) des Fin.Ausgl.Ges. 1954, soweit die Durchführung des Gesetzes ihnen übertragen wurde.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Bezug: VO der Landesregierung zu § 10 KgfEG vom 9. 3. 1954 (GV. NW. S. 77).

An die Regierungspräsidenten.

1954 S. 516
erg. d.
1954 S. 529

— MBl. NW. 1954 S. 515.

**Betreuung der ehemaligen Kriegsgefangenen;
hier: Gesetz über die Entschädigung ehemaliger
deutscher Kriegsgefangener vom 30. Januar 1954
(BGBl. I S. 5) — Antrag auf Festsetzung
der Entschädigungsleistung**

RdErl. 2/1954 d. Ministers für Arbeit, Soziales und
Wiederaufbau v. 24. 3. 1954 — IV A 1 — 9.501

1. Nach § 11 des KgfEG sind Anträge auf Feststellung der Entschädigung nach Abschnitt I des Gesetzes bei der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Dienststelle einzureichen.

Die Anträge sind auf dem in der Anlage als Muster beigefügten bundeseinheitlichen Formblatt in 3facher Ausfertigung zu stellen.

2. Die Landkreise und kreisfreien Städte veranlassen die Beschaffung der Formblätter in eigener Zuständigkeit. Nach § 27 des Gesetzes dürfen den Antragstellern keine Kosten erwachsen.

3. Die Antragsteller sind anzuhalten, dem Antrag keine Originalunterlagen beizufügen, soweit der Antrag nicht sofort bearbeitet werden kann.

Die auf besondere Anforderung vorzulegenden Originalunterlagen sind mit einem Stempelaufdruck zu versehen, aus dem hervorgeht, bei welcher Dienststelle und unter welchem Datum der Antrag auf Feststellung einer Entschädigungsleistung nach dem KgfEG eingereicht wurde.

4. Eine Ausfertigung des Antrages verbleibt bei der Dienststelle,

eine Ausfertigung ist unmittelbar dem Bundesminister für Vertriebene, Bonn, Husarenstraße 30, zu übersenden.

(Die Anträge sind zu sammeln und wöchentlich weiterzuleiten.)

eine Ausfertigung ist für das Statistische Landesamt, Düsseldorf, Heinrichstraße 57, bestimmt. Sie ist dem Statistischen Landesamt zu übersenden, sobald die Punktzahl auf Grund der in Kürze zu erwartenden 2. DVO. zum KgfEG von den Kreisen und kreisfreien Städten eingetragen ist.

5. a) Nach der Ersten Durchführungsverordnung zum KgfEG erhalten diejenigen Kriegsgefangenen, die nach dem 1. Januar 1953 aus der Gefangenschaft entlassen wurden, als erste die Entschädigungszahlungen. Ich bitte daher, dafür Sorge zu tragen, daß Anträge dieser ehemaligen Kriegsgefangenen so bearbeitet werden, daß die unverzügliche Zahlung eines Vorschusses erfolgen kann. Nähre Weisungen über die Erstattung ergehen gesondert.

b) Die übrigen Anträge werden in der Reihenfolge der Dringlichkeit auf Grund der noch vom Bundesminister für Vertriebene zu erlassenden Zweiten Durchführungsverordnung zum KgfEG zur Auszahlung kommen. Ich bitte daher, die Spalte „Amtliche Vermerke“ im Formblatt zunächst freizulassen.

6. Sofern ehemalige Kriegsgefangene mit Entlassungsdatum ab 1. Juli 1953 Anträge auf Gewährung von Eingliederungsdarlehen und von Beihilfen zur Hausratbeschaffung stellen, sind die Anträge dem zuständigen Ausgleichsamt zuzuleiten unter Bezugnahme auf den Erl. des Fin.Min. — Landesausgleichsamt — I E 1 IA 3/50 Nr. 720/7 LA 3300 vom 8. Januar 1954.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Bezug: a) Rechtsverordnung der Landesregierung vom 9. 3. 1954 (GV. NW. S. 77)

b) RdErl. 1/1954 v. 23. 3. 1954 Az. IV A 1 — 9.501 (MBI. NW. S. 515).

An die Regierungspräsidenten.

Kriegsgefangener

Internierter

Verschleppter

PZ:

(Errechnete Punktzahl)

(Aktenzeichen)

**Antrag
auf Gewährung einer Entschädigung
nach § 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes**

— In dreifacher Ausfertigung einzureichen —

Alle Angaben sollen gut leserlich (möglichst mit Schreibmaschine oder Blockschrift) gemacht werden. Nichtzutreffende Fragen sind mit „entfällt“ zu beantworten. Die stark umrandeten Teile an der rechten Seite dürfen nicht beschrieben werden.

Ich beantrage die Feststellung und Gewährung einer Entschädigung gemäß § 3 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger Kriegsgefangener vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzblatt I, S. 5).

I.

Amtliche Vermerke

Fragen	Antworten	Punktzahl	Signierleiste
1. Name und Vorname des Antragstellers (bei Ehefrauen auch Geburtsname)	1.		
2. Geburtstag und Geburtsort	2. (Tag) (Gemeinde) (Kreis) (Land)		
3. Staatsangehörigkeit (Volkszugehörigkeit)	3.		
4. Beruf	a) erlernter b) z. Z. ausgeübter		
5. Wohngemeinde	5.		
a) jetzige Wohngemeinde	a) (Gemeinde, Kreis, Land) (Straße u. Haus-Nr.)		
b) am 1. 9. 1939	b) (Gemeinde, Kreis, Land) (Straße u. Haus-Nr.)		
c) am 3. 2. 1954	c) (Gemeinde, Kreis, Land) (Straße u. Haus-Nr.)		
6. Beginn des Gewahrsams (Kriegsgefangennahme oder Festnahme):	6.		
a) wann? b) wo?	a) b) a) b) a) b)		
7. Aus welchem Grunde wurden Sie in Gewahrsam genommen? (z. B. Wehrmachtangehöriger, deutsche Volkszugehörigkeit, Wirtschaftsverbrechen usw.)	7.		
8. Verschleppung in ein ausländisches Staatsgebiet	8. (Datum) (Ort, Kreis, Land) (Ort und Land)		

9. Welchem militärischen oder militärähnlichem Verbande gehörten Sie an?

a) Vorletzte Einheit:*)
(Div., Reg., Batl., Komp. oder entspr. Truppenteil)

(Zugehörigkeit von bis) (Dienstgrad) (Dienststellung) (Feldpost-Nr.)

b) Letzte Einheit:*)
(Div., Reg., Batl., Komp. oder entspr. Truppenteil)

(Zugehörigkeit von bis) (Dienstgrad) (Dienststellung) (Feldpost-Nr.)

*) Dient suchdienstlichen Zwecken

10. Arten, Orte und Zeiten des Gewahrsams

Amtliche Vermerke

12. Tag des Eintreffens im Bundesgebiet oder im Lande Berlin: _____

13. Kamen Sie in das Bundesgebiet oder in das Land Berlin

- a) im Anschluß an den ausländischen Gewahrsam: ja — nein*)
b) durch Vertreibung (Aussiedlung): ja — nein
c) als Heimkehrer: ja — nein

Heimkehrerbescheinigung (Nummer) (Ausstellungstag)
Ausgestellt durch:

(Entl.-Lager, Dienststelle, Behörde)

d) durch Familienzusammenführung ja — nein

Zu- und Vorname	Geburtstag	Verwandtschaftsverh. zum Antragsteller	Einkommen mtl. DM
a) Antragsteller	entfällt	entfällt
b) der einzelnen Familienangehörigen:
c) sonstige Personen im Haushalt,

16. Kriegsbeschädigung

Unfallbeschädigung ja — nein*)

= % Erwerbsminderung

Anerkannt durch:

Bescheid vom: **Aktenz.:**

*) Nichtzutreffendes streichen

Amtliche Vermerke

17. Sind Sie

- a) Vertriebener? ja — nein*)
b) Sowjetzonenflüchtling ja — nein

Nr. des Ausweises:.....

ausgestellt von: _____

c) Kriegssachgeschädigter i. S. der §§ 13, 228 Abs. 2 LAG? ja — nein

18. Wie lange waren Sie seit der Entlassung aus dem Gewahrsam arbeitslos oder arbeitsunfähig infolge Krankheit?

Zeit von	bis	Arbeitslos oder arbeitsunfähig?	jeweiliger Aufenthaltsort
.....
.....
.....
.....

19. Zusätzliche Angaben

Sa.

II.

Nur auszufüllen, falls der Berechtigte nach dem 2. Februar 1954 verstorben ist.

- 1. Todestag des Berechtigten**

2. Sterbeort des Berechtigten

3. Von den Erbberechtigten (§ 5 KdgEG) leben noch folgende Personen:

Name und Vorname bei Frauen auch Geburtsname	Geburtstag	Genaue Anschrift (Ort, Kreis, Land, Straße und Nr.)	Brutto-Ein- kommen mtl. DM
a) Ehegatte			
b) Kinder			
c) Eltern			

- #### **4. Besondere Gründe für Bedürftigkeit:**

***) Nichtzutreffendes streichen**

III.

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben unter I—II vollständig sind und in allen Teilen der Wahrheit entsprechen. Als Beweismittel führe ich an (Originalunterlagen sind erst auf Anfordern vorzulegen):

Zu Nr.

Zu Nr.

Zu Nr.

Zu Nr.

Zu Nr.

Zu Nr.

Ich ermächtige die Finanzbehörden, über meine steuerlichen Verhältnisse die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(Ort)

(Datum)

(Vorname und Name des Antragstellers - der Erben)

Raum für amtliche Vermerke

(Rest der DIN A 4-Seite)

— MBl. NW. 1954 S. 516.

Notiz

**Erteilung des Exequaturs an den Honorarkonsul
Herrn Ewald Isenbügel von El Salvador für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul von El Salvador in Essen ernannten Herrn Ewald Isenbügel am 10. März 1954 das Exequatur für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt.

— MBl. NW. 1954 S. 525/26.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.